

ZH_OBERGERICHT SB190078 vom 12. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190078

FR: ZH_OBERGERICHT SB190078 du 12 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190078 del 12 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen einer grösseren Strafuntersuchung durch die Bundeskriminal- polizei und die Staatsanwaltschaft Zürich wegen gewerbs- und bandenmässigen Drogenhandels und Geldwäscherei wurde auch gegen den Beschuldigten ermit- telt. Im Mai 2016 wurde er verhaftet. Am 10. Januar 2018 wurde Anklage gegen den Beschuldigten beim Bezirksgericht Zürich erhoben (Urk. 200000). Am 19. September 2018 fand die erstinstanzliche Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 6 f.). Gleichentags wurde der Beschuldigte aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen (Prot. I S. 15). Die Schlussberatung der Vorinstanz fand zusammen mit jener in den Verfahren weiterer Mittäter am 18. Dezember 2018 statt (Prot. I

- 6 - S. 17). Mit diesem Datum erging dann auch das Urteil gegen den Beschuldigten, wobei der Entscheid im Einverständnis der Parteien schriftlich mitgeteilt wurde (Prot. I S. 15 und 17). Das Bezirksgericht sprach den Beschuldigten der qualifi- zierten Geldwäscherei und weiterer Delikte für schuldig und verurteilte ihn zu dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe (Urk. 139).

E. 1.1

Der Vorinstanz ist in Übereinstimmung mit der Verteidigung beizupflichten, dass die im Tatzeitpunkt geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen (Urk. 163 S. 21). Das neue Recht ist nicht milder, da vor- liegend einerseits für die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften eine Strafe von mehr als 180 Strafeinheiten angemessen ist, was nach neuem Recht eine Freiheitsstrafe erheischen würde, während das alte Recht noch eine Geldstrafe ermöglicht. Andererseits wäre nach neuem Recht eine Landesverweisung nach Art. 66abis StGB auszusprechen, zumal der Beschuldigte erst seit 2012 in der Schweiz weilt (Art. 2 Abs. 2 StGB; Urk.139 S. 60-62 sowie S. 76 f.).

E. 1.2

Die Verteidigung beantragte unter der Voraussetzung eines Freispruchs bezüglich des Vorwurfs der qualifizierten Geldwäscherei die Bestrafung des Be- schuldigten mit einer Geldstrafe von gesamthaft 225 Tagessätzen zu je Fr. 30.--, dies unter Widerruf der mit Strafbefehl vom 19. Oktober 2015 bedingt ausgespro- chenen Geldstrafe (Urk. 163 S. 1). Für den Fall eines Schuldspruchs sei eine Freiheitsstrafe von höchstens 29 Monaten auszusprechen, wobei 14 Monate zu vollziehen und die Strafe im Übrigen bedingt aufzuschieben sei (Urk. 163 S. 22). 2. Strafrahmen Einsatzstrafe Für die qualifizierte Geldwäscherei ist gemäss Art. 305bis Ziff. 2 StGB eine Strafe im Bereich von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe sowie kumulativ eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen auszusprechen. 3. Tatverschulden Einsatzstrafe Im Gegensatz zum vorinstanzlichen Entscheid ist bei der Deliktssumme nicht von Fr. 1,36 Mio. auszugehen, sondern "lediglich"

von rund Fr. 614'000.--. Zwar widerspiegelt die Deliktssumme das Ausmass des Erfolges, was grundsätzlich ein wichtiges Strafzumessungskriterium bildet, jedoch kann die festzusetzende Strafe nie einfach proportional zum Deliktsbetrag "errechnet" werden. Denn einerseits ist der Strafraum nach oben gesetzlich begrenzt, während andererseits theore-

- 27 - tisch ein immer noch höherer Deliktsbetrag möglich ist, wofür im gesetzlichen Strafraum Raum bleiben muss. Abgesehen davon hat der exakte Deliktsbetrag in gewissem Umfang auch manchmal einen etwas zufälligen Charakter, weshalb er für das subjektive Verschulden zweitrangig ist. Auch vorliegend hat der Beschuldigte auf Anweisung Gelder entgegengenommen, ganz gleich wie hoch die einzelnen übergebenen Beträge gewesen sind oder wären. Viel massgebender für das Verschulden als die genaue Höhe des Deliktsbetrags erscheint vorliegend der lange Zeitraum von rund einem Jahr sowie die Häufigkeit, mit welcher der Beschuldigte Gelder entgegennahm. Nur eine solche "institutionalisierte" Übernahme einer wichtigen Rolle ermöglicht es international operierenden Banden, ihrer kriminellen Tätigkeit in grossem Stil nachzugehen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Beschuldigte wohl nicht der Hauptprofiteur von den illegalen Geldtransaktionen war. Immerhin erhielt er aber nach eigenen Angaben über seinen Lohn hinaus für die illegalen Aktionen einmal den Betrag von Fr. 19'500.-- (Urk. 030544), und gemäss seinen Ausführungen anlässlich der Berufungsverhandlung habe er nebst dem regulären Lohn monatlich eine Auszahlung von Fr. 1'500.-- aufgrund seiner formalen Stellung als Geschäftsführer erhalten, welche nicht offiziell als Lohn ausgewiesen worden sei (Urk. 162 S. 6 f.). Bestritten und in keiner Weise rechtsgenügend bewiesen sind dagegen die von der Vorinstanz aufgeführten weiteren EUR 6'400.-- (Urk. 139 S. 86, Urk. 030544). In subjektiver Hinsicht fällt leicht entlastend ins Gewicht, dass dem Beschuldigten nicht widerlegt werden konnte, dass er keine sichere Kenntnis vom deliktischen Ursprung der Gelder hatte, mithin von einem eventualvorsätzlichen Handeln auszugehen ist. Insgesamt erscheint für das mittelschwere Tatverschulden betreffend den Tatbestand der qualifizierten Geldwäscherei eine Strafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe und 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen. 4. Strafe wegen mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften

E. 1.3

Als Beleg für seinen Standpunkt verwies der amtliche Verteidiger auf eine Kopie der ersten Seite eines Briefs des vormaligen Verteidigers an den Beschuldigten vom 24. März 2017 (Urk. 109/1; Urk. 163 S. 6). Darin erwähnt der vormalige Verteidiger, dass er am selben Tag (somit am 24. März 2017) mit der Staatsanwaltschaft telefoniert habe und der Staatsanwalt mit einer teilbedingten Strafe einverstanden sei, wenn der Beschuldigte ein vollumfängliches Geständnis ablege (Urk. 108/1). Der Einwand betreffend dieses Briefes hinkt allerdings. Aus zeitlich-logischen Gründen ist es nicht möglich, dass das behauptete Versprechen der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2017 kausal für Aussagen war, die bereits zwei Tage zuvor, am 22. März 2017, gemacht wurden.

E. 1.4

Aus der Einvernahme vom 22. März 2017 geht in keiner Weise hervor, dass die Aussagen des Beschuldigten unter Druck oder Vorhaltung falscher Versprechungen zustande gekommen sind. Die Verteidigung lässt in ihren Ausführungen sodann unerwähnt, dass der Beschuldigte in der späteren Einvernahme vom 20. Juli 2017 die Frage, ob er in der Untersuchung von irgendjemandem unter Druck gesetzt worden sei, sogar ausdrücklich

verneinte (Urk. 030479). Dem Protokoll der besagten Einvernahme vom 22. März 2017 lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte von sich aus monierte, dass im Antrag der Staatsanwaltschaft um Verlängerung der Untersuchungshaft stehe, er sei nicht geständig (Urk. 030388). Der Beschuldigte forderte den Staatsanwalt auf, er solle ihm doch erklären, was geständig bedeute. Hierauf hielt der Staatsanwalt dem Beschuldigten den Anklagevorwurf vor, wonach der Beschuldigte im Jahr 2015 EUR/Fr. 700'000.-- und im Jahr 2016 Fr. 500'000.-- von I. _____ entgegengenommen habe. Daraufhin verlangte der Beschuldigte einen Unterbruch der Einvernahme zwecks Besprechung mit seinem damaligen Verteidiger. Nach einer Pause gab der Beschuldigte zu Protokoll, er wolle schon mitmachen und aussagen, er wisse aber nicht, was er sagen solle (Urk. 030389). Darauf erwiderte der Staatsanwalt: "einfach die Wahrheit". In der Folge bestätigte der Beschuldigte, von I. _____ im Jahre 2016 rund Fr. 560'000.-- erhalten zu haben und dass es möglich sei, dass er im Jahre 2015 rund EUR/Fr. 700'000.-- von I. _____ erhalten und weitergegeben habe (Urk. 030389). Dass bei diesen Aussagen widerrechtliche Mittel oder Methoden im Sinne von Art. 140 StPO seitens der Staatsanwalt-

- 9 - schaft angewendet wurden, geht deshalb zumindest aus dem Protokoll der Befragung nicht hervor. Abgesehen davon kann bei besagter Äusserung auch nicht von einem lupenreinen Geständnis ausgegangen werden, welches die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines abgekürzten Verfahrens oder zum Antrag auf eine Bestrafung mit einer teilbedingten Strafe verpflichtet hätte. Davon scheint selbst die Verteidigung nicht auszugehen, wenn sie festhält, es habe sich aus Sicht des Beschuldigten und der weiteren Beteiligten im Zeitpunkt der Einvernahme nicht um ein (Teil-)Geständnis gehandelt (Urk. 163 S. 7). Der Beschuldigte äusserte denn auch bloss, dass es möglich sei, im Jahre 2015 den vorgehaltenen Betrag erhalten zu haben. Dabei ist offenkundig, dass der Beschuldigte die genauen Frankenbeträge nicht aufgrund exakter Erinnerung anerkannte, sondern mehrheitlich im Bestreben, das Strafverfahren möglichst bald zum Abschluss zu bringen. Eine solche Motivation ist allerdings im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen und führt entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht zur prozessualen Unverwertbarkeit einer Aussage. Verpönt sind gemäss Art. 140 StPO nur qualifizierte Einwirkungen der Staatsanwaltschaft, welche die Willensbildung und - äusserung in unbilligem Masse beeinträchtigen. Ein Geständnis führt von Gesetzes wegen zu Strafminderung und es liegt in der Natur eines Strafverfahrens, dass ein Beschuldigter stets abwägen muss, welche Vor- und Nachteile ihm ein Geständnis bringt. Allein dieses Dilemma einer beschuldigten Person erfüllt noch nicht die qualifizierte Beeinträchtigung der Willensfreiheit, welche der Gesetzgeber bei Art. 140 StPO vor Augen hatte. Daran würde der Umstand nichts ändern, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafminderung im Falle eines Geständnisses bzw. die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens oder einen Antrag auf eine teilbedingte Strafe in Aussicht gestellt haben sollte. Dies sind keine leeren oder täuschenden Äusserungen, sondern Gegebenheiten, die sich durch Gesetz und Rechtsprechung ergeben. Im Übrigen ging der Staatsanwalt auf die Behauptung des Beschuldigten, getäuscht worden zu sein, in der Einvernahme vom 20. Juli 2017 ausdrücklich nochmals ein (Urk. 030478 f.). Der Beschuldigte sagte aus, er habe es anerkannt, weil er der Meinung gewesen sei, seine Tochter früher sehen zu können. Es sei aber eine blosser Schätzung der Höhe der Beträge gewesen. In Wahrheit wisse er die genauen Beträge nicht, die er entgegen-

- 10 - genommen habe (Urk. 030479). Dass ihm der Staatsanwalt eine sofortige Entlassung aus der Untersuchungshaft zugesichert habe, wenn er die Beträge sofort und vollumfänglich anerkenne, behauptete der Beschuldigte selbst nicht und dies wäre auch ungläubhaft. Die Aussagen des Beschuldigten in der Einvernahme vom 22. März 2017 sowie derjenigen vom 20. Juli 2017 sind deshalb im Lichte von Art. 140 StPO vollumfänglich verwertbar und es ist eine Frage der Beweiswürdigung, von welchen Geldbeträgen auszugehen ist. IV. Sachverhalt 1. Vorwurf der Geldwäscherei und Standpunkt des Beschuldigten

E. 2

Am 21. Dezember 2018 meldete der amtliche Verteidiger Berufung an (Urk. 132). Nach Empfang der begründeten Fassung des Urteils am 8. Februar 2019 ging hierorts am 27. Februar 2019 (Datum Poststempel: 26. Februar 2019) die Berufungserklärung des amtlichen Verteidigers ein (Urk. 142). Mit Eingabe vom 14. März 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung, welche sie am 10. März 2020 wieder zurückzog (Urk. 146; Urk. 160). Davon ist Vormerk zu nehmen.

E. 2.1

Die Verteidigung argumentierte in der Berufungsverhandlung sinngemäss dahingehend, dass keine tatbestandsmässige Handlung vorliege, da es sich im hier zu beurteilenden Fall um Bargeldtauschgeschäfte handle, bei denen gar nie eine Papierspur vorhanden gewesen sei, welche hätte verschleiert werden können. Vorliegend sei der gleiche Wertträger in der Schweiz verblieben und habe nur den Besitzer gewechselt. Das mutmasslich bereits "dreckige" Geld habe sich damit nicht anonymisiert (Urk. 163 S. 17 und S. 20 f.).

E. 2.2

Beim Tatbestand der Geldwäscherei liegt die strafbare Handlung in der Vereitelung der Herkunftsermittlung, der Auffindung oder der Einziehung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen stammen. Die Handlung muss typischerweise geeignet sein, die Einziehung zu gefährden, setzt aber weder komplizierte Finanztransaktionen noch eine erhebliche kriminelle Energie voraus. Nach der Rechtsprechung kommt selbst einfachsten Tathandlungen die Eignung zu, die Einziehung der Verbreakensbeute zu vereiteln (BGer 6B_321/2010 vom 25. August 2010 E. 3 m.w.H.).

E. 2.3

Der Beschuldigte nahm die aus dem Drogenhandel stammenden Gelder entgegen und leitete diese an Drittpersonen weiter, ohne eine Quittung auszustellen oder die Transaktionen in irgend einer Weise zu verbuchen. Dadurch wurde nicht nur die Herkunft der fraglichen Barschaft sowie ein Rückschluss auf I. _____ verschleiert, sondern auch ermöglicht, entsprechende Beträge im Ausland wieder an diesen auszuzahlen, ohne dabei eine (Papier-)Spur zu hinterlassen (Urk. 200000 S. 4 f. und S. 7). Das Vorgehen des Beschuldigten stellt damit

- 24 - eine Verschleierungshandlung in optima forma gemäss Art. 305bis StGB dar. Daran ändert nichts, dass die fraglichen Gelder an sich vorerst "nur" an Drittpersonen in der Schweiz weitergeleitet wurden und diesbezüglich gar nie eine Papierspur bestand, welche gemäss Verteidigung hätte unterbrochen werden müssen (Urk. 163 S. 21). Der seitens der Verteidigung geforderte "paper trail" bildet jedenfalls kein Tatbestandsmerkmal der Geldwäscherei und dürfte bei Erträgen aus dem Betäubungsmittelhandel wohl auch nur in

den seltensten Fällen überhaupt vorliegen. Als Geldwäschereihandlung gilt vielmehr jede Handlung, die geeignet ist, die Einziehung zu vereiteln oder zu erschweren (BGE 122 IV 218). 3. Die Verteidigung bestreitet weiter, dass der Beschuldigte gewusst habe, dass die Gelder aus verbrecherischen Handlungen stammten (Urk. 163 S. 12 ff.). Darauf wurde bereits im Rahmen der Sachverhaltserstellung eingegangen (vgl. vorstehend E. IV.7.3. f.). Ergänzend kann festgehalten werden, dass entgegen der Ansicht der Verteidigung keine vollständige Gewissheit erforderlich ist, dass die Vermögenswerte aus dem Drogenhandel stammten (Urk. 163 S. 18). Der Täter muss bei der eventualvorsätzlichen Tatbegehung lediglich wissen oder annehmen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen respektive aus einer schweren Straftat herrühren. Insbesondere genügt, wenn er dabei die Umstände kennt, welche den Verdacht nahe legen, dass das Geld einer verbrecherischen Vortat entstammt. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass der Täter nicht eine bestimmte Vorstellung von der Art der Vortat hatte, ist entscheidend, ob er zumindest für möglich hält, dass die Vermögenswerte auf ein Verbrechen zurückgehen und er dies aus Gleichgültigkeit in Kauf nimmt (BGer 6B_321/2010 vom 25. August 2010 E. 3.2). Wenn der Beschuldigte vor dem Hintergrund der bereits umschriebenen Umstände heute geltend macht, er habe die ihm erteilten Aufträge ohne zu überlegen oder zu hinterfragen einfach erledigt, kann jedenfalls nicht von einem bloss fahrlässigen Handeln gesprochen werden (vgl. Urk. 162 S. 11 f.; Prot. II S. 8). Aufgrund seiner eigenen Aussagen und den zahlreichen Indizien ist vielmehr erstellt, dass der Beschuldigte es zumindest für möglich hielt, dass die Vermögenswerte aus einer schweren Straftat herrühren.

- 25 - 4. Die Auffassung der Verteidigung, die Gewerbsmässigkeit stelle ein persönliches Merkmal dar, der Beschuldigte aber sei als Arbeitnehmer verpflichtet gewesen, die Anweisungen seiner Vorgesetzten auszuführen und er selbst habe gar kein Einkommen aus seinen Handlungen erzielt bzw. nicht die Absicht gehabt, ein solches zu erzielen, überzeugt nicht (Urk. 108 S. 26 f.; Urk. 163 S. 19). Der Beschuldigte arbeitete seit 2003 im Finanzbereich Geldüberweisungen, zunächst in U. _____ [Staat in Europa], u.a. für V. _____ [Bank], ab 2012 bei der H. _____ AG (Urk. 105 S. 5; Urk. 011808). Er war im Deliktszeitraum geschäftsführender Direktor der H. _____ AG mit Einzelunterschrift. Formell war der Beschuldigte in dieser Funktion ohnehin nicht untergeordneter Befehlsempfänger oder Arbeitnehmer des Verwaltungsrates K. _____. Zudem setzt Gewerbsmässigkeit nicht voraus, dass der erzielte Umsatz und der Gewinn direkt der handelnden Person zukommt. Immerhin bezog der Beschuldigte sein Salär von der H. _____ AG, weshalb er zumindest indirekt von den illegalen Geldtransfers profitierte, und dieses Unternehmen, dessen einzelzeichnungsberechtigter Direktor er war, betrieb den Geldtransfer als Gewerbe. 5. Der schwere Fall im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB ergibt sich aus der Gewerbsmässigkeit und dem hohen Umsatz von über einer halben Million Franken (BGE 129 IV 188). 6. Die Bandenmässigkeit im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB ergibt sich aus dem mehrjährigen und zumindest konkludent erfolgten Zusammenwirken des Beschuldigten mit K. _____ und I. _____ unter dem Dach der H. _____ AG. Soweit die Verteidigung auch bezüglich des bandenmässigen Vorgehens geltend macht, der Beschuldigte sei von den vorgenannten Personen als einfältig und blöde bezeichnet worden, weshalb diese den Beschuldigten nicht akzeptiert hätten und er deshalb nur untergeordneter Erfüllungsgehilfe gewesen sei, entbehrt dies jeglicher Grundlage (Urk. 163 S. 20).

E. 3

Beweismittel

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft stützt sich bei ihren Zahlen vornehmlich auf Excel-Listen, welche auf dem Email-Server der H'._____ Gruppe in O._____ [Staat in Europa] rechtshilfweise sichergestellt wurden (vgl. Liste "K'._____" gemäss Urk. 012674 [= Urk. 030401] und Urk. 012689 [= Urk. 030364]). In den Metadatei-angaben dieser Listen war als Autor "K'._____" aufgeführt, was auf K._____, Mitglied des Verwaltungsrates des H._____ AG, hindeutet (Urk. 011772). Der Beschuldigte sagte zu diesen Tabellen aus, er habe diese nie zuvor gesehen

- 13 - (Urk. 030348). Die Tabellen sind zwar ein erhebliches Indiz, dass die H'._____ Gruppe die aufgeführten Beträge erhalten hat, allein damit ist jedoch kaum rechtsgenügend belegt, dass es immer der Beschuldigte selbst war, der diese Beträge erhalten hat, zumal nicht erwiesen ist, dass er diese Excel-Datei erstellt hat. Ebenso wenig geht aus der Tabelle zwingend hervor, dass es sich ausschliesslich um Zahlungen von I._____ gehandelt hat.

E. 3.2

Der Beschuldigte zeigte sich in seinen zahlreichen delegierten Einvernahmen bei der Bundeskriminalpolizei immer sehr unwissend, was die genauen Beträge betrifft. Erst in der Einvernahme vom 22. März 2017 wurde er konkreter. In der Einvernahme vom 23. Mai 2016 gab er beispielsweise noch zu Protokoll, es sei möglich, dass es über Fr. 50'000.-- gewesen seien, die er entgegengenommen habe (Urk. 030040). Aufgrund der unzureichenden Fragestellung blieb offen, ob nun eine einzelne Übergabe oder die Summe gemeint war. Die weitere Frage, ob der Beschuldigte einmal mehr als Fr. 100'000.-- erhalten habe, verneinte dieser (Urk. 030041). Auch in der Einvernahme vom 29. Juni 2016 bestritt er die Höhe der ihm vorgehaltenen Beträge von Fr. 100'800.-- und von Fr. 150'000.-- (Urk. 030074 und 030085). Immer wieder machte der Beschuldigte geltend, er könne sich nicht mehr an die Höhe der übergebenen Beträge erinnern (Urk. 030139 und 030140). In der Einvernahme vom 29. August 2016 wurde dem Beschuldigten vorgehalten, am 29. Februar 2016 Fr. 100'800.--, Fr. 150'000.-- am 14. März 2016, am 23. März 2016 Fr. 87'500.-- und am 6. April 2016 Fr. 111'000.-- von I._____ erhalten zu haben, worauf der Beschuldigte antwortete, er wisse es nicht. Er habe jeweils Geld von I._____ genommen und einer anderen Person weitergegeben (Urk. 030209). In der Einvernahme vom 17. Januar 2017 erklärte er, wiederum auf Vorhalt von Frankenbeträgen, es könne schon sein, er erinnere sich aber nicht mehr an die genauen Beträge (Urk. 030347). In derselben Einvernahme wurden dem Beschuldigten folgende Geldübergaben aus dem Jahre 2015 vorgehalten: Am 22. Januar 2015 Fr. 10'000.--, am 4. Mai 2015 Fr. 3'500.--, am 5. Mai 2015 Fr. 3'500.--, am 5. Mai 2015 weitere EUR 600'000.--, am 8. Juli 2015 Fr. 1'750.--, am 15. Juli 2015 Fr. 20'000.--, am 11. September 2015 EUR 105'000.-- und am 17. September 2015 EUR 5'000.--. Der Beschuldigte bestritt, mit Ausnahme der Beträge vom 22. Januar 2015 und

- 14 - vom 15. Juli 2015, diese Beträge entgegengenommen zu haben (Urk. 030345 und 030346).

E. 4

Entgegengenommene Beträge von rund Fr. 560'000.-- im Jahre 2016

E. 4.1

Für die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften wegen des Unterlassens genauerer Abklärungen hinsichtlich der unter Anklageziffer 1.2. angeklagten, transferierten Gelder von rund Fr. 852'324.98 im Zeitraum von April 2015 bis April

- 28 - 2016 sieht das Gesetz in Art. 305ter Abs. 1 StGB eine Strafe von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor.

E. 4.2

Hier fällt nebst dem hohen Deliktsbetrag, der Häufigkeit der weitergeleiteten Beträge und der Dauer von rund einem Jahr vor allem ins Gewicht, dass der Beschuldigte langjährige professionelle Erfahrung im Geldtransfersgeschäft hatte und sich seiner Pflichten zur Abklärung als Finanzintermediär vollumfänglich bewusst gewesen sein muss. Auch hier kann nicht die Rede davon sein, dass der Beschuldigte lediglich als austauschbarer und einfältiger Strohmann ohne eigene Verantwortung agierte, wie dies die Verteidigung wiederholt weismachen will (Urk. 163 S. 21). Wer derart gewerbsmässig seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt, offenbart insgesamt eine erhebliche kriminelle Energie. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass von einem schweren Verschulden auszugehen ist, wofür eine Strafe von 270 Tagessätzen angemessen erscheint.

E. 4.3

Unangemessen ist demgegenüber, wenn die Vorinstanz aufgrund dieser Strafe von 270 Tagessätzen in Anwendung des Asperationsprinzips die Einsatzstrafe hernach um lediglich 90 Tagessätze erhöht (Urk. 139 S. 74 E. 3.5.2.). Ein solcher "Rabatt" von zwei Dritteln der Strafe entspricht nicht der üblichen Gerichtspraxis und ist übersetzt. Dabei ist von Bedeutung, dass der Rahmen der Geldstrafe für die Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 StGB 500 Tagessätze beträgt, weshalb die gesetzliche Obergrenze von 360 Tagessätzen in Art. 34 StGB bei der Asperation vorliegend nicht wesentlich ins Gewicht fällt. 5. Strafe aufgrund der Videos und Bilder auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten

E. 5

Übernahme von total EUR 710'000.-- und Fr. 29'665.-- im Jahre 2015

E. 5.1

Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird gemäss Art. 135 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Angesichts des Strafrahmens von einem Jahr ist die vorin-

- 29 - stanzliche Festlegung einer Strafe von 15 Strafeinheiten am absolut untersten Rahmen, was nur bei sehr leichtem Verschulden in Frage käme. Insofern besteht ein gewisser Widerspruch in der vorinstanzlichen Wertung, wonach das Verschulden noch "eher leicht" sei (Urk. 139 S. 73 E 3.3.). Tatsache ist, dass zwar "nur" drei Videos mit verbotenen Gewaltdarstellungen auf dem Mobiltelefon angeklagt wurden, diese Videos aber im Ausmass und der Detailliertheit der Gewaltdarstellung selbst abgebrühte Betrachter schockieren und weit über das hinaus gehen, was in Filmen und TV heutzutage als noch tolerierbar angesehen wird.

E. 5.2

Für die auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten sichergestellten Videos und Bilder legte die Vorinstanz eine Geldstrafe von je 15 Tagessätzen fest. Dies ist schlechterdings unverständlich, wenn man das sichergestellte Video- und Bildmaterial visioniert. Angesichts der im Berufungsverfahren noch unversehrt verschlossenen DVD in den Akten bestehen Zweifel, ob dies die Vorinstanz überhaupt getan hat (Urk. 020151). Die Aufnahmen wirken für den unbefangenen Betrachter echt und sind teilweise von beispielloser, kaum mehr zu überbietender äusserster Rohheit und Perversion. Hier erweist sich im Gegensatz zu den vorinstanzlichen Feststellungen eine deutlich höhere Strafe als schuldangemessen.

E. 5.3

In der Videoaufnahme IMG_8702 (vgl. Anklageschrift; Bild 2 gemäss Screenshots zum Extraktionsbericht) wird mit einer Machete auf eine gefesselte und geknebelte Frau unter Anfeuerungsrufen eingestochen und schliesslich ihr Kopf abgetrennt.

E. 5.4

In der Videoaufnahme 25C411E5-6ACB-4C97-BAC3-08EC4A72E (vgl. Anklageschrift Bild 16) wird unter Musikbegleitung, Geheul und Gelächter Beiwohnender ein junger Mann mit einem Beil zerhackt und schliesslich geköpft.

E. 5.5

In der Videoaufnahme 510a18a251acc47858455be635ba1043 (vgl. Anklageschrift Bild 17) werden einem Mann sämtliche Finger einer Hand abgehackt. Auch diese Bilder wirken für den neutralen Betrachter echt. Und wenn es sich um eine gestellte Aufnahme handeln sollte, dann wäre sie, wie auch die beiden anderen Videos, von kaum zu überbietendem professionellen Echtheitsgrad.

- 30 -

E. 5.6

Die echt wirkenden Aufnahmen oder zumindest deren hyperrealistische Machart widerspiegelt eine Verrohung menschlichen Empfindens, die Seinesgleichen sucht. Allein für diese Videoaufnahmen mit Gewaltdarstellungen sind 90 Tagessätze Geldstrafe keinesfalls zu milde, sondern innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens von einem Jahr Freiheitsstrafe angemessen.

E. 5.7

Hinzu kommen die pornografischen Aufnahmen mit Kindern: Wer gemäss Art. 197 Abs. 5 StGB Bilder, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen besitzt bzw. auf einem elektronischen Gerät speichert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

E. 5.8

Die Datei 018c193b14bea0a31a61ebe62916544e (Anklageschrift Bild 12 und 15) ist ein Video, in dem ein Jugendlicher ein Huhn mit seinem Penis penetriert und von einer Drittperson dabei überrascht wird. Der Vorfall wird von schallendem Gelächter begleitet. Ob der Jugendliche das Huhn tatsächlich penetriert, ist allerdings aufgrund des

Kamerawinkels nicht zweifelsfrei feststellbar.

E. 5.9

In der Videoaufnahme fa098a067f2f51f9676f162f9675b82c (Anklageschrift Bild 7) wird eine nackte, in einer Art Käfig mit gespreizten Oberschenkeln und gut sichtbaren Geschlechtsteilen fixierte Frau über einer Feuerstelle am Spiess gedreht, d.h. andeutungsweise grilliert. Die Aufnahme ist möglicherweise gestellt, das Feuer ist jedenfalls nicht ersichtlich.

E. 5.10

Zwei weitere Videoaufnahmen zeigen masturbierende Knaben, und ein Bild ein schlafendes Kleinkind mit erigiertem Penis (Anklageschrift Bilder 8, 10 und 11).

E. 5.11

Auch für diese Aufnahmen ist, angesichts des weiten Strafrahmens von einem bzw. drei Jahren, selbst bei der Annahme eines noch leichten Verschuldens eine Strafe von 30 Tagessätzen angemessen.

- 31 -

E. 5.12

Weitere Videoaufnahmen auf der DVD fanden offensichtlich nicht Eingang in die Anklage, so beispielsweise die Datei IMG_1024, auf welcher eine schreiende und wimmernde Frau von mehreren Männern auf brutalste Art und Weise mehrfach vergewaltigt und in Bezug auf alle Körperöffnungen roh misshandelt wird, oder die Datei IMG_8700, wo ein mutmasslich im Rahmen eines Unfalls völlig zeretzter Männerkörper in eine Kiste oder einen Sarg verladen wird. Diese Aufnahmen spielen vorliegend somit bei der Strafzumessung keine Rolle. 6. Strafhöhe unter Berücksichtigung der Strafschärfung

E. 6

Weitere Geldübergaben von Fr. 39'665.-- und EUR 5'000.-- von Frühling 2015 bis 27. April 2016 In der Wohnung des Beschuldigten wurde ein USB-Stick mit einer Excel-Liste namens "PASTA1" sichergestellt (Urk. 012784 ff. = Urk. 030377 ff.). Der Beschuldigte gab in seiner Einvernahme vom 17. Januar 2017 auf die Frage nach dem Autor zu Protokoll, dass er diese Liste aus eigenem Antrieb erstellt habe

- 20 - (Urk. 030352). Auf dieser Liste figurieren auch die beiden obgenannten, vom Beschuldigten anerkannten Zahlungen von I. _____ über Fr. 10'000.-- (Urk. 012784) sowie von Fr. 20'000.-- am 15. bzw. 16. Juli 2015 (Urk. 012787). Darüber hinaus sind in der Spalte Entrada mit der Vorinstanz weitere Geldbeträge verzeichnet, welche in der Anklageschrift auf S. 7 unter lit. bb) aufgeführt werden (Urk. 200000). Die Vorinstanz verkennt jedoch, dass nebst der Zahlung vom 17. September 2015 über EUR 5'000.-- auch weitere in diesem Sachverhaltsabschnitt genannte Geldübergaben nicht in der Liste "PASTA1" zu finden sind (Urk. 139 S. 45 f.). Die Beträge über jeweils Fr. 3'500.-- vom 4. Mai 2015 und 5. Mai 2015 sowie über Fr. 1'750.-- vom 8. Juli 2015 sind ebenfalls nicht in besagter Excel-Liste "PASTA1" aufgelistet, bleiben unbelegt und können demnach entgegen den Erwägungen der Vorinstanz nicht als anklagegenügend erstellt gelten (vgl. Urk. 012784 ff.). Die Summe der belegten Geldübergaben reduziert sich in diesem Sachverhaltsabschnitt somit auf gesamthaft auf Fr. 20'915.-- für das Jahr 2015 sowie Fr. 10'000.-- betreffend das Jahr 2016. Der Beschuldigte hat den Erhalt dieser Beträge gemäss

der von ihm erstellten Tabelle in der Einvernahme vom 17. Januar 2017 anerkannt und damals einzig geltend gemacht, für ihn seien es normale Beträge gewesen, welche jedermann hätte überweisen können (Urk. 030352 und 030355). In seiner vorinstanzlichen Befragung gab er dann aber zu, dass er aufgrund der gesamten Umstände hätte annehmen müssen, dass die von I._____ erhaltenen Gelder aus dem Drogenhandel oder deliktischen Quellen stammten (Prot. I S. 7). Der unter der Anklageziffer 1.1. B) bb) aufgeführte Sachverhalt ist deshalb unter der genannten betragsmässigen Einschränkung rechts- genügend erwiesen.

E. 6.1

Vorauszuschicken ist, dass im Rahmen der Asperation aufgrund von aArt. 34 StGB für alle weiteren Delikte keine Geldstrafe von insgesamt mehr als 360 Tagessätzen ausgesprochen werden kann. Dennoch ist unter Beachtung von Art. 305bis Ziff. 2 StGB zusammen mit der Geldstrafe wegen Geldwäscherei aber gesamthaft die Anordnung einer Geldstrafe von bis zu 500 Tagessätzen möglich. Sodann muss berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 19. Oktober 2015 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 60.-- bestraft wurde (Urk. 156). Aufgrund der günstigen Prognosestellung wird die heute festzulegende Geldstrafe als teilweise Zusatzstrafe zur vorgenannten Vorstrafe auszufallen sein. Die Verteidigung beantragte zwar sinngemäss, es sei unter Widerruf der Vorstrafe eine Gesamtstrafe auszusprechen. Dieser Antrag ist seitens der Verteidigung jedoch unter der Prämisse gestellt worden, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der Geldwäscherei freigesprochen wird und gesamthaft nur eine Geldstrafe zu vergegenwärtigen hätte (vgl. Urk. 163 S. 1 und S. 21 f.). In vorliegender Konstellation würde der Beschuldigte mit einer unter Widerruf der Vorstrafe auszusprechenden Gesamtstrafe jedoch faktisch härter bestraft werden, da er dann bezüglich des Strafteils der Vorstrafe letztlich eine längere Probezeit zu bestehen hätte, als dies mit der vorliegend auszusprechenden (teilweisen) Zusatzstrafe und der daneben vorzunehmenden Verlängerung der für die Vorstrafe festgelegten Probezeit der Fall ist.

- 32 -

E. 6.2

Zur Geldstrafe von 180 Tagessätzen wegen der Geldwäscherei kommen vorliegend weitere 270 Tagessätze wegen der mehrfachen mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften, 90 Tagesätze infolge der mehrfachen Gewaltdarstellung und 30 Tagesätze wegen der mehrfachen Pornografie hinzu. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die 15 Tagessätze aufgrund des Strafbefehls vom 19. Oktober 2015. In Anwendung des Asperationsprinzips von Art. 49 Abs. 1 StGB erscheint eine gesamte Geldstrafe von 450 Tagessätzen angemessen.

E. 6.3

Die weiteren Delikte führen somit bezüglich der Geldstrafe zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um rund 270 Tagessätze, was innerhalb der Grenze von aArt. 34 StGB liegt. Die Geldstrafe ist demnach im Umfang von 435 Tagen als teilweise Zusatzstrafe zum erwähnten Strafbefehl vom 19. Oktober 2015, mit welchem der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen von je Fr. 60.-- bestraft wurde, auszusprechen.

E. 7

Täterkomponenten

E. 7.1

Bezüglich des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 139 S. 76-78). Zu den persönlichen Verhältnissen führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, er habe eine neue Freundin und sei mit dieser in einer festen Beziehung. Die aus einer früheren Partnerschaft stammende, mittlerweile achtjährige Tochter besuche ihn praktisch jedes Wochenende (Urk. 162 S. 2 f.). Gemäss seiner Verpflichtung bezahle er monatlich Fr. 1'088.-- an Unterhaltsbeiträgen für seine Tochter. Er arbeite momentan am Aufbau einer Firma für nachhaltige Autowäsche, welche jedoch noch keinen Gewinn abwerfe. Deshalb sei er daneben noch in einem Vollzeitpensum als Gemüselieferant in Nacharbeit tätig und verdiene dabei monatlich rund Fr. 4'490.-- netto. Zudem erhalte er durch die Vermietung seiner beiden Wohnungen in W._____ [Stadt in Europa] insgesamt rund EUR 1'050.-- pro Monat. Die Wohnungen, welche nach Ansicht des Beschuldigten gesamthaft einen Wert von ca. EUR 200'000.-- bis EUR 250'000.-- aufweisen würden, seien mit Hypotheken belastet, deren Höhe er nicht nennen könne. Er müsse dafür aber noch für ca. 25 Jahre Zahlungen leisten. Daneben habe er Kreditschulden in der Höhe von rund EUR 6'000.-- bis EUR 7'000.-- sowie Rückstände von bevor-

- 33 - schussten Alimenten über ungefähr Fr. 33'000.--. Gesamthaft bezifferte der Beschuldigte die Schulden mit monatlich noch zu leistenden Beträgen von ca. Fr. 3'000.-- bis Fr. 5'000.-- (Urk. 162 S. 2 ff.).

E. 7.2

In den persönlichen Verhältnissen ist nichts zu erkennen, was sich auf das Strafmass auswirken würde. Es kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 139 S. 76-78). Der Beschuldigten ist bezüglich jener Sachverhalte, für welche er schuldig zu sprechen ist, weitgehend geständig. Nicht zu verkennen ist aber, dass das Geständnis entgegen der Ansicht der Verteidigung erst nach geraumer Zeit in der Untersuchung erfolgte (vgl. Urk. 163 S. 22), dass auch objektive Beweismittel vorlagen und der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung wenig Kooperationsbereitschaft zeigte. Die grobe Verkehrsregelverletzung wirkt sich nur marginal strafe erhöhend aus, da das Delikt nicht einschlägig ist. Insgesamt ist eine Strafminderung im Umfang von zwei Monaten (für die auszusprechende Freiheitsstrafe) und 25 Tagessätzen wegen dem Geständnis angezeigt.

E. 7.3

Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass die Gelder, welche ihm von I._____ übergeben wurden, vollumfänglich aus dem Drogenhandel stammten (Urk. 163 S. 12). Jedoch stellte er an der heutigen Berufungsverhandlung in Abrede, von der deliktischen Herkunft dieser Gelder gewusst zu haben (Urk. 162 S. 11; Urk. 163 S. 12 ff.). Hierzu macht die Verteidigung geltend, auch anhand der gesamten Umstände und trotz seiner früheren Tätigkeit in Geldüberweisungsfirmen sowie seiner Stellung als "Direktor" der H._____ AG habe der Beschuldigte nicht auf die deliktische Herkunft der Gelder schliessen müssen. Es sei beispielweise vorstellbar, dass legal bezogene Gelder lediglich am Fiskus vorbeigeschleust werden sollten. Der Beschuldigte habe nur eine ausführende Rolle innegehabt und auf spezifische Anweisungen seiner Vorgesetzten einen bestehenden und bis dato nicht sanktionierten modus operandi übernommen (Urk. 163 S. 13 f. und S. 18).

E. 7.4

Nur schon die Tatsache, dass die in bar und hohen Beträgen entgegengenommenen Gelder nicht in der Buchhaltung der H._____ AG als Kundengeldereingänge verbucht und ohne jegliche Quittung weitergeleitet wurden, lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte auch von der kriminellen Herkunft der Gelder wusste bzw. diese zumindest annahm. Dabei ist irrelevant, dass die

- 22 - Buchhaltung nicht von ihm selbst geführt wurde. Der Beschuldigte, welcher als Geschäftsführer den Grundkurs der Selbstregulierungsorganisation T._____ absolvierte und aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit über Erfahrung im Geldtransfersgeschäft verfügte, hat vor Vorinstanz denn auch anerkannt, dass er diesbezüglich eventualityvorsätzlich handelte (Urk. 105 S. 7). Zwar wurde dieses Zugeständnis anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung relativiert. Auch die Verteidigung brachte vor, soweit der Beschuldigte im bisherigen Verlauf erklärt habe, er habe eine illegale Herkunft der Gelder angenommen, sei dies davon getrieben gewesen, möglichst frei zu kommen bzw. habe sich der Beschuldigte dazu überreden lassen, um nicht als unverbesserlich dazustehen (Urk. 163 S. 8 und S. 18). Dies vermag im vorliegenden Kontext jedoch nicht zu überzeugen. Der Beschuldigte hielt bereits anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 20. Juli 2017 unmissverständlich fest, er habe nach der Verhaftung seines Vorgängers J._____ "langsam erfahren wie das Geschäft läuft und geahnt was abläuft" (vgl. Urk. 030477). Dabei ist sich zu vergegenwärtigen, dass J._____ als damaliger Geschäftsführer und Vorgänger des Beschuldigten mit über 1 Million Euro in einem auf die H._____ AG registrierten Auto beim Grenzübertritt verhaftet wurde. Der heutige Erklärungsversuch des Beschuldigten, wonach er damals nur habe sagen wollen, dass er erst nach seiner Verhaftung vieles verstanden und herausgefunden habe, erscheint vor diesem Hintergrund als vorgeschoben (Urk. 162 S. 14). Darüber hinaus belegen der langjährige schulische und berufliche Werdegang des Beschuldigten, dass er zweifellos intellektuell in der Lage war, sein Handeln im Lichte der Legalität beurteilen zu können (Urk. 011808; Urk. 162). Wenn der amtliche Verteidiger darauf verweist, dass ihn seine "Vorgesetzten" (welche der Beschuldigte arbeitsrechtlich gar nicht hatte) als blöd und einfältig bezeichnet hätten, weshalb er bloss Erfüllungsgehilfe gewesen sei, ist dieser Unterstellung zu widersprechen (Urk. 163 S. 18). Der Beschuldigte hat selbst nie geltend gemacht, er sei zu dumm gewesen, um die Tragweite seiner Handlungen nicht zu erkennen. Wie sich das Gericht auch heute selbst überzeugen konnte, ist er keineswegs derart unbedarft, wie ihn die Verteidigung unter Verweis auf die Aussage der Frau von L._____ nun darstellen will (Urk. 162; Urk. 163 S. 14).

- 23 - Dass die fraglichen Gelder aus deliktischen Handlungen stammten, war mithin angesichts der gesamten Umstände für den Beschuldigten klar erkennbar. V. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als qualifizierte Geldwäscherei gewürdigt. Es kann für die rechtliche Würdigung vorab auf die zutreffenden Erwägungen des Bezirksgerichts verwiesen werden (Urk. 139 S. 54 f. und S. 57 f.).

E. 8

Weitere Strafzumessungsgründe Das Verfahren gegen den Beschuldigten stand in einem wesentlich grösseren Komplex mit zahlreichen anderen Tätern und zahlreichen Überwachungsmaßnahmen. Insgesamt wurden allein im Verfahren gegen den Beschuldigten rund 60 Bundesordner Akten produziert. Die Untersuchungsdauer von rund

zwei Jahren ist vor diesem Hintergrund in keiner Weise zu bemängeln, zumal keine Unterbrüche bzw. Zeiträume mit Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zu erkennen sind und der Beschuldigte praktisch nicht kooperierte, sondern sich stets sehr passiv verhielt. Eine Strafminderung ist unter diesem Titel nicht zugänglich.

E. 9

Gesamtwürdigung

E. 9.1

In Würdigung aller Strafzumessungsgründe ist eine Freiheitsstrafe von 34 Monaten und eine Geldstrafe von 410 Tagessätzen Geldstrafe auszusprechen, Letztere als teilweise Zusatzstrafe zu jener von 15 Tagessätzen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 19. Oktober 2015.

- 34 -

E. 9.2

Der Beschuldigte wurde am 3. Mai 2016 verhaftet und am 19. September 2018 aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen (Urk. 170005, Prot. I S. 15). Die 870 Tage Haft (aufgerundet) und vorzeitiger Strafvollzug sind gestützt auf Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen. Diese Haft ist in erster Linie an die Freiheitsstrafe anzurechnen, wobei unerheblich ist, ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGE 135 IV 126 E. 1.3.; BSK StGB I-METTLER/ SPICHTIN, Art. 51 N 43).

E. 10

Tagessatz Die Vorinstanz erachtete eine Tagessatzhöhe von Fr. 30.-- als angemessen und verwies pauschal auf die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten (Urk. 139 S. 80). Irgendwelche konkreten Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten finden sich in der vorinstanzlichen Urteilsbegründung nicht, was insofern wenig erstaunt, da er sich bis zum 19. September 2018 im vorzeitigen Strafvollzug befand. Im Lichte der nunmehr dargelegten und aktuellen finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten sowie unter Berücksichtigung der abzuzahlenden Schulden erweist es sich – in Übereinstimmung mit dem Antrag der Verteidigung – als angemessen, den Tagessatz auf Fr. 30.-- festzusetzen. VII. Vollzug 1. Für die Frage des bedingten bzw. teilbedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe ist die kumulativ auszusprechende Geldstrafe ausser Betracht zu lassen (BGE 138 IV 120; BSK StGB I-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 34 N 3). Der Beschuldigte hat massiv und während zweier Jahren delinquent. Hinzu kommt, dass sein Geständnis die objektiven Beweismittel kaum übersteigt, erst nach geraumer Untersuchungsdauer erfolgte und der Beschuldigte wenig Kooperationsbereitschaft zeigte. Reue oder Einsicht war nicht erkennbar. Allerdings ist die Prognosebildung im Zeitpunkt des Urteils vorzunehmen und nicht rückwirkend. Der Beschuldigte hatte vor der gegen ihn geführten Untersuchung noch keinen Freiheitsentzug zu gewärtigen und befand sich vorliegend für 870 Tage in Untersuchungshaft und vorzeitigem Strafvollzug. Nur dieser Umstand erlaubt es, ihm heute keine

- 35 - Schlechtprognose mehr stellen zu müssen. Aufgrund der langen Deliktsdauer sowie der Gewerbs- und Bandenmässigkeit wiegt das Verschulden mittelschwer. Die Freiheitsstrafe ist deshalb in Anwendung von Art. 43 StGB im Umfang von 17 Monaten bedingt aufzuschieben und die Probezeit auf die gesetzlich vorgesehene Mindestdauer von zwei Jahren festzulegen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Weiter ist vorzumerken, dass der nicht

aufgeschobene Teil von 17 Monaten bereits durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug verbüsst wurde. Auch die Vorinstanz hat sinngemäss keine Schlechtprognose gestellt, indem sie den Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben hat (Urk. 139 S. 82). 2. Bei dieser Ausgangslage ist auch der Vollzug der auszusprechenden Geldstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre anzusetzen. Mangels Vorliegen einer schlechten Prognose ist sodann die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 19. Oktober 2015 angesetzte Probezeit von zwei Jahren um ein Jahr zu verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). VIII. Ersatzforderung 1. Die Einziehung und die staatliche Ersatzforderung beruhen auf dem Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 139 IV 209 E. 5.3. m.w.H.). Allerdings besteht in der Festsetzung der Höhe ein weites richterliches Ermessen. Gemäss Art. 70 Abs. 2 StGB kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen erheblich behindern würde. 2. Nach eigenen Angaben hat der Beschuldigte für die Mitwirkung bei den illegalen Finanztransaktionen nebst seinem normalen Salär eine Sonderzahlung von Fr. 19'500.-- sowie in der Funktion als Geschäftsführer monatliche Sondervergütungen von jeweils Fr. 1'500.-- erhalten (Urk. 030544; Urk. 162 S. 6 f.). Immerhin spielt eine Rolle, dass dem Beschuldigten nicht widerlegt werden konnte, dass er im Wesentlichen auf Anweisung gehandelt und das lukrative Geschäft der Verbringung von Drogengeldern ins Ausland nicht selbst eingefädelt hat. Auf der anderen Seite gilt das sogenannte Bruttoprinzip, d.h. massgebend für die

- 36 - Höhe der Ersatzforderung ist der Umsatz und nicht der Gewinn des Beschuldigten. Wenig Zweifel bestehen schliesslich daran, dass der Beschuldigte nur beschränkt finanzielle Mittel hat respektive haben wird und mit grosser Wahrscheinlichkeit nie auch nur einen Franken für die Begleichung der Ersatzforderung aufwenden können. Zudem ist auch damit zu rechnen, dass er sein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren wird. 3. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorinstanzliche Festsetzung einer Ersatzforderung in der Höhe von Fr. 50'000.-- den konkreten Verhältnissen angemessen. Das schliesst nicht aus, dass bei anderen Mittätern noch weit höhere Ersatzforderungen auszusprechen sind. 4. Ausgangsgemäss ist somit auch die subsidiäre Verwendung der sichergestellten Vermögenswerte zur Anrechnung an die Ersatzforderung zu bestätigen (vorinstanzliche Dispositivziffern 5 und 6). IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Der Beschuldigte unterliegt grösstenteils mit seiner Berufung. Die Reduktion der Freiheitstrafe um acht Monate wird durch die Erhöhung der Geldstrafe um 50 Tagessätze teilweise kompensiert. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Anschlussberufung erst kurz vor der Berufungsverhandlung zurückgezogen, was ihrerseits einem Unterliegen gleichkommt und die Kostenpflicht des Beschuldigten schmälert (Art. 428 Abs. 1 StPO). Damit sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zu zwei Dritteln aufzuerlegen und der restliche Drittel ist auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. In Bezug auf die Kosten der amtlichen Verteidigung gilt Art 135 Abs. 4 StPO, wonach diese Kosten einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen sind, soweit sie nicht aus sichergestellten Vermögenswerten gedeckt werden können. Eine Nachforderung beim

- 37 - Beschuldigten in dem ihm auferlegten Umfang von zwei Dritteln bleibt aber vorbehalten, sobald es dessen wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 3. Der geltend gemachte Aufwand der amtlichen Verteidigung erscheint insgesamt als angemessen. Diesbezüglich

reichte der Verteidiger im Vorfeld der Verhandlung eine Honorarrechnung über Fr. 2'070.-- ein (Urk. 158). Darin enthalten ist bereits die Wegentschädigung für die Berufungsverhandlung sowie der Zeitaufwand für die Nachbesprechung des Urteils, nicht jedoch die nach Einreichung der Honorarnote zusätzlich angefallenen Aufwendungen für Klientenbesprechungen (3.25 Stunden), Aktenstudium (10 Stunden) sowie Ausarbeitung des Plädoyers (11 Stunden). Unter Berücksichtigung der heutigen Berufungsverhandlung (4 Stunden) sind dem amtlichen Verteidiger somit zusätzlich zu den in der Honorarnote aufgeführten Aufwendungen 28.25 Stunden sowie Fr. 77.-- Barauslagen zzgl. MwSt. zu vergüten (entspricht Fr. 6'776.50). Insgesamt rechtfertigt es sich deshalb, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit Fr. 8'850.-- zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 18. Dezember 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – [...] – der mehrfachen mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften im Sinne von Art. 305ter Abs. 1 StGB, – der mehrfachen Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1bis StGB und – der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 StGB.

- 38 - 2.-6. [...] 7. Folgende mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Juni 2016, 8. November 2017 und 10. November 2017 beschlagnahmten und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich lagernden Gegenstände werden eingezogen und als Beweismittel bei den Akten belassen: - Mobiltelefon iPhone 6 inkl. SIM-Karte (Asservaten-Nr. A009'281'327); - USB-Stick "..."; - USB-Stick "..." 8 GB (Asservaten-Nr. A009'283'016), - Videoüberwachungssystem HIKVision (Asservaten-Nr. A009'277'401), - 1 Notizzettel und 1 A4 Blatt, - Unterlagen Identifikation von

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.